

Aktenzeichen:

9 RV 268/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. August 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. August 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. T ö p f e r und
Bundessozialrichter W e n z e l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
30. Januar 1964 aufgehoben. Die Sache wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Beim Kläger waren Veränderungen am Mittelfinger und Kniegelenk sowie eine beiderseitige Innenohrschwerhörigkeit als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt, wofür Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. gewährt wurde. 1954 wurde zusätzlich chronischer Magenkatarrh mit Neigung zu Geschwürsbildung i.S. der Verschlimmerung mit einer Gesamt-MdE um 40 v.H. anerkannt. Im Dezember 1957 beantragte der Kläger die Anerkennung einer Atrophie sämtlicher Zehennägel, im Januar 1959 die einer Augenschädigung sowie im Juni 1959 die eines Leberleidens und einer Hüft- und Kniebeschädigung. Mit Bescheid vom 12. September 1960 wurden zusätzlich Fußzehennagelveränderungen beiderseits nach Erfrierung i.S. der Entstehung sowie statt des Magenkatarrhs mit Neigung zu Geschwürsbildung "Untersäuerung des Magensaftes mit Schleimhautentzündung; bakterielle Besiedlung der Gallenwege" i.S. der Verschlimmerung als Schädigungsfolgen bei gleicher MdE anerkannt. Die Anerkennung einer Augen- und einer Hüftgelenkschädigung sowie eines Leberleidens wurde abgelehnt. Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger wegen der Teilversteifung des rechten Mittelfingers und des Knieschadens auch eine besondere Betroffenheit in seinem Beruf als Schneider geltend. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren änderte der Beklagte die Bezeichnung der Magen- und Gallenveränderungen vergleichsweise in: chronische Gastritis mit Neigung zu Geschwürsbildung, bakterielle Besiedlung der Gallenwege; im übrigen wurde die Klage mit Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 2. Februar 1962 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers, mit der er die zusätzliche Anerkennung des Leberschadens und beiderseitiger Augenschädigung sowie Rente nach einer MdE um 70 v.H. begehrte, holte das Landessozial-

- 3 -



- 3 -

gericht (LSG) Gutachten der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Ulm und des HNO-Arztes Dr. Sp====ein. Der Kläger legte zwei Bescheinigungen des praktischen Arztes Dr. L=====vor. Mit Urteil vom 30. Januar 1964 wies das LSG die Berufung des Klägers zurück. Ein Leberschaden sei nach den Gutachten nicht nachgewiesen. Der praktische Arzt Dr. L=====habe zwar ausgeführt, ihm lägen Laborbefunde vor, die einen chronischen Leberschaden annehmen ließen; da er diese Befunde jedoch im einzelnen nicht angegeben habe, habe nicht festgestellt werden können, ob sie tatsächlich von den gutachtlichen Befunden abweichen und ob daraus auf eine wehrdienstbedingte chronische Lebererkrankung geschlossen werden könne. Sollte sich bei der gegenwärtigen Kur des Klägers im Paul-Lechler-Krankenhaus herausstellen, daß jetzt eine Lebererkrankung vorliege und diese in etwa 1/2 Jahr immer noch anhalte, könne der Kläger beim Versorgungsamt prüfen lassen, ob es sich um ein schädigungsbedingtes Leiden handele. Zur Zeit könne eine solche Feststellung nicht getroffen werden. Eine Augenschädigung liege beim Kläger nicht vor. Für eine Erhöhung der MdE um 40 v.H. biete der gutachtlich festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt, auch eine berufliche Betroffenheit liege nicht vor.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte das Ergebnis der im Januar 1964 stattgefundenen Versorgungskur im Paul-Lechler-Krankenhaus in Tübingen, wo eine fortbestehende Amöbenruhr mit Leberschädigung festgestellt worden sei, abwarten und die mit Schriftsatz vom 23. Januar 1964 angebotenen weiteren Beweise erheben müssen. Da die Gutachter, die eine Leberschädigung verneinten, die Bedeutung der Ruhr verkannt hätten, komme ihnen kein

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Beweiswert zu. Das hätte das LSG sogar ohne Erhebung der genannten Beweise feststellen können, wenn es sich mit der einschlägigen Literatur (Schöneberg) befaßt hätte. Es habe stattdessen die ablehnenden Gutachten nur deshalb als überzeugender angesehen, weil Dr. L. seine Laborbefunde nicht beigelegt hatte; es hätte diese zumindest anfordern müssen. Das LSG hätte den Kläger wegen des Ergebnisses der Kur nicht auf einen Rentenanspruch verweisen dürfen, sondern zur Vermeidung eines Rechtsverlustes für die Vergangenheit nach § 106 SGG eine entsprechende Auskunft einholen müssen. Die Anhörung der Ärzte des Paul-Lechler-Krankenhauses hätte ergeben, daß sämtliche geklagten Beschwerden, insbesondere die strittige Leber- und Augenerkrankung auf die in Gefangenschaft erlittene Ruhr zurückzuführen seien. Das LSG habe sonach § 103 SGG, aber auch § 128 SGG verletzt, weil es nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt habe. Das LSG hätte auch eine besondere berufliche Betroffenheit i.S. des § 30 BVG annehmen müssen, da der Mittelfinger steif abstehe und bei der Arbeit eines selbständigen Schneiders mehr hindere als bei einem angestellten Schneider. Das LSG hätte daher der Auskunft des früheren Arbeitgebers nicht den Vorzug vor derjenigen der Herrensneiderinnung geben dürfen. Im Zweifel wäre die Einnahme richterlichen Augenscheins zweckmäßig gewesen, auch insoweit sei § 103 SGG verletzt. Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen; Verfahrensverstöße lägen nicht vor.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da der Kläger



- 5 -

einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, das LSG hätte den Kläger wegen des Ergebnisses der Kur nicht auf einen Renten-
neuantrag verweisen dürfen, sondern das Ergebnis der im Januar 1964 durchgeführten Versorgungskur im Paul-Lechler-Krankenhaus in Tübingen abwarten und auch die Laborbefunde von Dr. L===== anfordern müssen.

Nicht nur bei der reinen Leistungsklage, sondern auch bei der zusammengefaßten Anfechtungs- und Leistungsklage - wie im vorliegenden Fall - ist die Sach- und Rechtslage beim Schluß der (letzten) mündlichen Verhandlung der Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 123 Anm. 1 S. 2/104-105 und BSG in SozR SGG § 162 Da 4 Nr. 23a). Ebenso wie zu prüfen und zu entscheiden ist, ob der Rentenanspruch bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung fortbestanden hat (BSG 6, 136), muß der Tatsachenrichter neue Ermittlungen anstellen, wenn bis zum Schluß der Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, Umstände bekannt werden, die eine weitere Aufklärung eines bis dahin nicht eindeutig ermittelten wesentlichen Sachverhalts ernstlich erwarten lassen (vgl. BSG 6, 142). Unterläßt das Gericht solche Ermittlungen, so hat es seine Pflicht, den Sachverhalt hinreichend zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Da 2 Nr. 7).

Im vorliegenden Fall hat der Bevollmächtigte des Klägers mit einem beim LSG am 24. Januar 1964 eingegangenen Schriftsatz mitgeteilt, daß das Versorgungsamt dem Kläger eine Kur im Tropengenesungsheim Paul-Lechler-Krankenhaus genehmigt habe. Diese Kur habe der Kläger am 2. Januar 1964



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

angetreten. Es werde empfohlen, diesen Befund noch mit in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Der Kläger habe die Badekur wegen seiner Leberschädigung beantragt. Dr. ~~L. ...~~ habe in einer Bescheinigung vom 12. Dezember 1963 einen chronischen Leberschaden bestätigt. Diesem Schriftsatz waren Ablichtungen dieser Bescheinigung und eines Schreibens des Tropenheims Paul-Lechler-Krankenhaus Tübingen beigelegt. Bei dieser Sachlage hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, den Schlußbericht des Paul-Lechler-Krankenhauses, mit dem in Kürze zu rechnen war, abzuwarten, anstatt am gleichen Tage, an dem dieser Bericht erstattet wurde (30. Januar 1964), die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Zwar hatte das LSG zur Klärung der Frage, ob beim Kläger ein Leberleiden besteht, ein Gutachten der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Ulm vom 4. Oktober 1963 eingeholt. In diesem heißt es, die "Frage, ob ein Leberleiden besteht, können wir verneinen" und unmittelbar davor: "Leider hat der Kläger eine Leberdirektpunktion abgelehnt. Es ist aber anzunehmen, daß auch diese keine neuen Gesichtspunkte ergeben hätte". Aus diesem Gutachten war sonach nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu entnehmen, daß wirklich kein Leberleiden beim Kläger bestand. Das LSG mußte sich daher veranlaßt fühlen, das Ergebnis der Kur im Paul-Lechler-Krankenhaus abzuwarten, umsomehr, als Dr. ~~L. ...~~ nach Erstattung des Ulmer Gutachtens bescheinigt hatte, nach den ihm vorliegenden Laborbefunden sei ein chronischer Leberschaden anzunehmen, auch spreche der klinische Befund für einen solchen Schaden. Zutreffend rügt die Revision weiter, das LSG hätte die Laborbefunde von Dr. ~~L. ...~~ anfordern müssen, wenn es deren Vorlage für notwendig hielt, und es sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

nicht angängig gewesen, aus ihrer Nichtvorlage zu schließen, es seien keine Feststellungen im Sinne Dr. L. möglich gewesen. Aus den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß das LSG selbst mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß sich im Paul-Lechler-Krankenhaus eine Lebererkrankung herausstellte. Es durfte den Kläger aber für diesen Fall nicht auf die Stellung eines Neuanspruchs verweisen, weil es die Frage, ob ein Leberleiden vorliegt und ob dieses mit dem Wehrdienst in ursächlichem Zusammenhang steht, in dem bei ihm anhängigen Verfahren nach erschöpfender Sachaufklärung selbst zu prüfen und zu entscheiden hatte, ganz abgesehen davon, daß der Kläger bei Stellung eines Neuanspruchs Gefahr lief, für die zurückliegenden Jahre einen möglichen Rentenanspruch zu verlieren.

Das LSG hat somit dadurch, daß es die Laborbefunde des Dr. L. und den Schlußbericht des Paul-Lechler-Krankenhauses nicht beigezogen hat, gegen seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu erforschen, verstoßen und dadurch § 103 SGG verletzt. Dieser Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, so daß nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Das Urteil beruht auch auf diesem Verfahrensmangel, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Durchführung der gebotenen weiteren Sachaufklärung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das LSG-Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil es zunächst noch weiterer Sachaufklärung bedarf. Daher war die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Das LSG wird vor erneuter Entscheidung die Feststellungen des Paul-Lechler-Krankenhauses im Schlußbericht vom 30. Januar 1964 zu berücksichtigen und zu erwägen haben, ob dem hier gemachten Vorschlag zu entsprechen ist, die strittige Frage von Schädigungsfolgen im Verdauungstrakt von seiten der Leber durch ein tropenfachärztliches Gutachten klären zu lassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)